



Karl Nehammer, MSc
Bundesminister

Herrn
Präsidenten des Nationalrates
Mag. Wolfgang Sobotka
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2021-0.175.013

Wien, am 13. April 2021

Sehr geehrter Herr Präsident!

Der Abgeordnete zum Nationalrat Christian Ries und weitere Abgeordnete haben am 17. Februar 2021 unter der Nr. **5463/J** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Versammlungsfreiheit im Zusammenhang mit Corona-Demonstrationen“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zur Frage 1:

- *Gibt es bereits eine gesetzliche Grundlage des Gesundheitsministeriums, um den genannten Graubereich aufzulösen und klarzustellen unter welchen Voraussetzungen Versammlungen i.S.d. Versammlungsgesetzes stattfinden dürfen, die dem Bundesministerium für Inneres als Grundlage für die Prüfung dienen, ob und unter welchen Voraussetzungen Veranstaltungen und Versammlungen im Zusammenhang mit dem Covid-19-Maßnahmengesetz genehmigt oder untersagt werden müssen?*

Eine Untersagung von Versammlungen ist nur aus den in § 6 des Versammlungsgesetzes 1953 genannten Gründen möglich, wobei eine Untersagung außerdem nur dann zulässig ist, wenn sie aus einem der in Art. 11 Abs. 2 EMRK genannten Gründe (gegenständlich insbesondere „Schutz der Gesundheit“) zwingend notwendig ist. Die Sicherheitsbehörde hat gemäß § 6 Abs. 1 Versammlungsgesetz Versammlungen zu untersagen, deren Zweck

den Strafgesetzen zuwiderläuft oder deren Abhaltung die öffentliche Sicherheit oder das öffentliche Wohl gefährdet. Dabei hat die Behörde auf Grund konkret feststellbarer, objektiv erfassbarer Umstände zu prognostizieren, ob und weshalb bei Abhaltung der Versammlung das öffentliche Wohl gefährdet werden würde. Ergibt eine derartige Prognose, die in erster Linie auf Grund einschlägiger Erfahrungen und Erkenntnissen aus vergangenen Versammlungen getroffen werden kann, dass im Zuge einer konkreten Versammlung gegen die Verhaltensvorschriften der COVID-19-Maßnahmenverordnung (Schutzmaske und Abstand) in großem Ausmaß verstoßen werden wird, ist eine Untersagung wegen Gefährdung des öffentlichen Wohles (maßgebliche Beeinträchtigung des Schutzgutes „Gesundheit anderer“ iSd Art. 11 EMRK) zu prüfen. Eine Genehmigung von Versammlungen sieht das Versammlungsgesetz nicht vor. Versammlungen sind - in der Art, wie sie angezeigt wurden - entweder zu untersagen oder nicht zu untersagen.

Zu den Fragen 2 bis 4:

- *Wie viele Versammlungen fanden im Zeitraum von 26.10.2020 bis 10.02.2021 im Bundesgebiet statt?*
- *Wie viele Versammlungen davon wurden gem. § 2 Versammlungsgesetz rechtmäßig unter Angabe von Zweck, Ort und Zeit schriftlich angezeigt?*
- *Welche Versammlungen - unter Angabe von Zweck, Ort und Zeit - waren dies?*

Im anfragegegenständlichen Zeitraum fanden österreichweit 3.076 Versammlungen statt, davon wurden 2.906 Versammlungen angezeigt. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht jede stattgefundene Versammlung angezeigt und nicht jede angezeigte Versammlung stattgefunden hat. Von einer weiteren anfragebezogenen retrospektiven manuellen Auswertung muss auf Grund des exorbitanten Verwaltungsaufwandes und der damit einhergehenden enormen Ressourcenbindung aus Gründen der Sparsamkeit, Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit des Verwaltungshandelns Abstand genommen werden.

Zu den Fragen 5 und 6:

- *Welche Veranstaltungen fanden wie in der Anzeige an die Behörde gemeldet statt?*
- *Welche Veranstaltungen wurden im genannten Zeitraum untersagt?*

Die Vollziehung des Veranstaltungsrechts sowie die allfällige Untersagung von Veranstaltungen fällt nicht in den Vollzugsbereich des Bundesministeriums für Inneres, weshalb ich von einer Beantwortung Abstand nehmen muss.

Zur Frage 7:

- *Wie viele Anzeigen wurden nach dem Covid-19-Maßnahmengesetz bei welcher Versammlung von 26.10.2020 bis 10.02.2021 erstattet?*

Durch Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes wurden nach dem polizeilichen Protokollierungssystem Anzeigen und Daten (PAD) in der Zeit zwischen 26. Oktober 2020 und 10. Februar 2021 insgesamt 32.910 Anzeigen nach dem Covid-19-Maßnahmengesetz erstattet. Im PAD werden keine anlassbedingten Zusammenhänge vermerkt. Die Zuordnung von Anzeigen zu Versammlungen ist daher über das PAD nicht möglich. Von einer näheren anfragebezogenen manuellen retrospektiven bundesweiten Auswertung muss angesichts des dafür notwendigen Verwaltungsaufwandes und der damit einhergehenden Ressourcenbindung Abstand genommen werden.

Anzeigen gem. Covid – 19 Maßnahmengesetz vom 26.10.21 bis zum 10.02.2021								
Bgld	Ktn	NÖ	OÖ	Szbg	Stmk	Tirol	Vlbg	Wien
683	2.260	3.564	5.468	1.824	4.322	4.058	846	9.885

Zu den Fragen 8 und 9:

- *Wie viele Personen wurden nach dem StGB, wegen des Verdachts des Vorliegens welcher Straftat bei welcher Versammlung von 26.10.2020 bis 10.02.2021 angezeigt?*
- *Wie viele Personen wurden nach dem Verbotsgesetz wegen des Verdachts des Vorliegens welcher Straftat nach dem Verbotsgesetz bei welcher Versammlung von 26.10.2020 bis 10.02.2021 zur Anzeige gebracht?*

Entsprechende Statistiken werden nicht geführt. Wie ich bereits ausgeführt habe, werden anlassbedingte Zusammenhänge von Anzeigen im PAD nicht vermerkt und sind daher nicht auswertbar. Die Erhebung der Daten wäre somit mit einem unverhältnismäßig hohen Verwaltungsaufwand verbunden, weswegen einer Beantwortung auch das verfassungsrechtliche Effizienzgebot des Art. 126b B-VG entgegensteht.

Zur Frage 10:

- *Wie viele Personen wurden wegen eines Verstoßes gegen welche Bestimmung des Abzeichengesetzes bei welcher Versammlung von 26.10.2020 bis 10.02.2021 zur Anzeige gebracht?*

Im betreffenden Zeitraum wurden keine derartigen Anzeigen erstattet.

Karl Nehammer, MSc

